

**Kapitel 07 030****Familiendienste und Familienhilfen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2012 EUR	2011 EUR	2012 EUR	2010 TEUR

**07 030 Familiendienste und Familienhilfen****E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

119 01	299	Vermischte Einnahmen. . . . .	150 000	150 000	—	89
119 10	011	Einnahmen aus Spenden. . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 60.	—	—	—	—

**Übrige Einnahmen**

231 10	237	Erstattung des Bundesanteils an den Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. . . . .	72 857 200	72 857 200	—	69 146
233 10	237	Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Be- rechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschuss- gesetz. . . . . Siehe Deckungsvermerke Nr. 1 und 2 bei Titel 631 10.	17 500 000	21 000 000	-3 500 000	17 653
272 00	299	Einnahmen von der Europäischen Union. . . . .	—	—	—	81
Gesamteinnahmen Kapitel 07 030. . . . .			90 507 200	94 007 200	-3 500 000	86 969

---

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 119 01:**

Der Ansatz ist geschätzt.

**Zu Titel 231 10:**

Die Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden zu einem Drittel vom Bund getragen. Die verbleibenden zwei Drittel werden in NRW zu 80 % von den Kommunen und zu 20 % vom Land getragen. Die Gesamtleistungen nach dem UVG verteilen sich in NRW daher wie folgt: Bund 5/15, Land 2/15, Gemeinden 8/15. Die Leistungsgewährung erfolgt durch die Kommunen. Die Erstattung des Bundes (ein Drittel) ist als Einnahme in den Landeshaushalt zu buchen; der Nachweis erfolgt bei Titel 231 10.

**Zu Titel 233 10:**

Siehe auch Erläuterungen zu Titel 231 10.

Der Titel dient dem buchungsmäßigen Nachweis der Einnahmen nach dem UVG, soweit sie auf den Bund und das Land entfallen. Der Bundesanteil (ein Drittel der Gesamteinnahmen) wird bei Titel 631 10 an den Bund erstattet. Die Kommunen erstatten in den Landeshaushalt 46,6% (7/15) (Bundes- und Landesanteil) der dort erzielten Einnahmen. Der Bundesanteil (5/7 der hier veranschlagten Einnahmen) wird bei Titel 631 10 an den Bund abgeführt.

Weniger in Anpassung an die Ist-Entwicklung der vergangenen Jahre.

**Zu Titel 272 00:**

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.



## Erläuterungen

---

**Zu Titel 631 10:**

Siehe Erläuterungen zu Titel 231 10 und 233 10.

Der Titel ist zum buchmäßigen Nachweis der Einnahmen bestimmt, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund abzuführen sind.  
Weniger in Anpassung an die Ist-Entwicklung der vergangenen Jahre.

**Zu Titel 633 10:**

Siehe Erläuterungen zu Titel 231 10.

Hier sind die Unterhaltsleistungen veranschlagt, soweit sie von Bund und Land zu tragen sind.

Die haushaltmäßige Abwicklung der Leistungen nach dem UVG erfolgt gemäß RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Intergration vom 27.10.2008 - 223 - 6023.7 (MBl. NRW. S. 564 / SMI. NRW. 632).

## Kapitel 07 030

## Familiendienste und Familienhilfen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

## Titelgruppen

## Titelgruppe 60

## Bürgerschaftliches Engagement

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einnahmen bei Titel 119 10 erhöhen den Ansatz, insofern § 17 Abs. 3 LHO.
3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

526 60	011	Weiterentwicklung von Aktivitäten bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere auch im Bereich des gesellschaftlichen Engagements von Unternehmen. . . . . .	230 000	230 000	—	—
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 120 000 EUR.</b>				
531 60	223	Versicherungsschutz für Ehrenamtliche. . . . . .	293 100	293 100	—	—
532 60	193	Würdigung des ehrenamtlichen Engagements. . . . . .	35 000	35 000	—	—
		<b>Summe Titelgruppe 60. . . . . .</b>	<b>558 100</b>	<b>558 100</b>	<b>—</b>	<b>—</b>

## Titelgruppe 61

## Schwangerschaftsberatung

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe 61 sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titelgruppe 67.
3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

547 61	299	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . . .	—	—	—	—
633 61	299	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	2 000 000	2 000 000	—	1 815
684 61	299	Zuschüsse an freie Träger. . . . . .	24 700 000	24 700 000	—	24 350
685 61	299	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen. . . . . .	—	—	—	—
		<b>Summe Titelgruppe 61. . . . . .</b>	<b>26 700 000</b>	<b>26 700 000</b>	<b>—</b>	<b>26 165</b>

## Titelgruppe 64

## Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

633 64	153	Zuweisungen an Gemeinden. . . . . .	300 000	300 000	—	70
684 64	153	Zuschüsse an freie Träger. . . . . .	15 239 500	15 239 500	—	14 381
		<b>Summe Titelgruppe 64. . . . . .</b>	<b>15 539 500</b>	<b>15 539 500</b>	<b>—</b>	<b>14 451</b>

---

 Erläuterungen
 

---

**Zu Titel 526 60:**

Veranschlagt sind die Ausgaben für Koordination, Beratung, Qualifizierung, Vernetzung und qualitätsorientierte Weiterentwicklung von Aktivitäten bürgerschaftlichen Engagements. Im Rahmen dieser Querschnittsaufgabe werden zur Aktivierung ehrenamtlicher Tätigkeit und zur Erforschung von best-practice- Beispielen u.a. Wettbewerbe zur Erprobung von Konzepten und Initiativen durchgeführt, die neue Engagementpotenziale in der Gesellschaft erschließen. Ferner wird die landesweite Einführung der Ehrenamtskarte unterstützt.

**Zu Titel 531 60:**

Veranschlagt ist die jährliche Versicherungsprämie für die Landeshaftpflicht- und Landesunfallversicherung sowie für Öffentlichkeitsarbeit zum Bürgerschaftlichen Engagement.

**Zu Titel 532 60:**

Die Mittel sind z.B. für Auszeichnungen oder Vergaben von Ehrenplaketten anlässlich von Vereinsjubiläen oder für besondere Auszeichnungen für ein gesellschaftliches Engagement der Vereine (Preisgelder, Veranstaltungen zur Preisverleihung) vorgesehen.

**Zu Titelgruppe 61:**

Die Finanzierungsbeteiligung erfolgt in Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) in Höhe von 80 v.H. der notwendigen Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen nach § 3 und § 8 SchKG. Geregelt ist dieses im AG SchKG NRW und der VO AG SchKG. Das Gesetz legt die Versorgungsquote auf eine Fachkraft je 40 000 Einwohner fest und begrenzt den Anteil der für die Schwangerschaftskonfliktberatung staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte auf bis zu 25% der Gesamtversorgung.

**Zu Titelgruppe 64:**

Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV.NRW. S. 390) für die vom MFKJKS geförderten Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler und anderer Trägerschaft.

Die Zuweisungen/Zuschüsse werden nach im Haushaltsgesetz festgesetzten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Abschlägen und Endabrechnungen unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 4 WbG gezahlt. Der gem. § 16 Abs. 4 Haushaltsgesetz vorgesehene Konsolidierungsbeitrag i.H.v. 15% des Förderhöchstbetrages wurde berücksichtigt.

---

Nach § 16 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 WbG betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	30.678,00
für eine durchgeführte Unterrichtsstunde	11,50
für einen durchgeführten Teilnehmertag	25,00

## Kapitel 07 030

## Familiendienste und Familienhilfen

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
		<b>Titelgruppe 67</b>				
		Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen				
		1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
		2. Siehe Deckungsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 61.				
547 67	224	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—	—
636 67	224	Sonstige Zuweisungen an Sozialleistungsträger. . . . .	9 000 000	9 500 000	-500 000	8 279
		Summe Titelgruppe 67. . . . .	9 000 000	9 500 000	-500 000	8 279
		<b>Titelgruppe 68</b>				
		Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung				
		1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
		2. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden dürfen.				
547 68	299	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—	1
633 68	299	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	511 300	511 300	—	284
684 68	299	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	5 050 900	5 050 900	—	4 744
		Summe Titelgruppe 68. . . . .	5 562 200	5 562 200	—	5 028
		<b>Titelgruppe 70</b>				
		Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik				
		1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
		2. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.				
		3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.				
		4. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.				
		5. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		6. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von insgesamt 4.500.000 EUR der Einsparungen bei Kapitel 07 040 Titel 684 10 sowie Titelgruppen 62, 82 und 90 bis 98 geleistet werden.				
547 70	299	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—	654
633 70	299	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	5 000 000	5 000 000	—	5 437
684 70	299	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	23 138 600	23 138 600	—	22 306
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 1 000 000 EUR.</b>				
893 70	299	Zuschüsse für Investitionen. . . . .	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 70. . . . .	28 138 600	28 138 600	—	28 398
		Gesamtausgaben Kapitel 07 030. . . . .	199 998 400	202 998 400	-3 000 000	194 173
		Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 030. . . . .	1 120 000	1 120 000	—	—

## Erläuterungen

**Zu Titelgruppe 67:**

Vorgesehen für die Kostenerstattungen nach Abschnitt 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

**Zu Titel 636 67:**

Weniger in Anpassung an die Ist-Entwicklung der Vorjahre.

**Zu Titelgruppe 68:**

Die Mittel sind vorgesehen für Zuweisungen und Zuschüsse an die als geeignet anerkannten Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 23.06.1998 (GV. NRW. S. 435).

**Zu Titelgruppe 70:**

		Zusammen 2012 (EUR)	Zusammen 2011 (EUR)
1.	Förderung der Familienberatung/Personalkostenzuschüsse und Projektzuschüsse im Rahmen der Umstrukturierung; Förderung der LAG Erziehungsberatung, Online Beratung	20.481.800	20.481.800
2.	Leitstellen Familienpflegedienste	1.000.000	1.000.000
3.	Förderung von Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt	100.000	100.000
4.	Förderung der Landesgeschäftsstellen pro familia und donum vitae	318.000	318.000
5.	Förderung von Investitionen	–	–
6.	Familienbildung: Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien, gebührenfreier Elternkurs	3.144.600	3.144.600
7.	Innovative Maßnahmen der Familienbildung	616.200	616.200
8.	Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und Familienbildungsträger	107.000	107.000
9.	Fachberatung Schuldnerberatung	326.600	326.600
10.	Veranstaltungen, Untersuchungen, Informationsmaßnahmen	250.000	250.000
11.	Innovative Familienpolitik	1.008.700	1.008.700
12.	Förderung der familienbezogenen Selbsthilfe und der Aufgaben der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe	785.700	785.700
13.	Kooperationen Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren	–	–
	Zusammen	28.138.600	28.138.600

**Zu Nr.1:**

Die Förderung der Familienberatung erfolgt nach den Richtlinien des MGFFI vom 26.03.2010 (SMBl. NRW. 21630) auf der Grundlage der mit den Trägerverbänden am 12.07.2004 unterzeichneten "Gemeinsamen Erklärung zur Umsteuerung der Familienberatung in NRW".

**Zu Nr. 9:**

Zuschüsse zur Förderung von Fachberaterinnen und Fachberater für die Schuldnerberatung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege nach den Richtlinien vom 06.11.1992 (SMBl. NRW. 21630).